

1. Satzung zur Änderung der

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Mehrzweckhalle in Dürmentingen vom 20.05.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am
20.12.2021

folgende **Änderungssatzung** beschlossen

§ 1

Abschnitt IV. der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Dürmentingen erhält folgende Fassung:

IV. Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Dürmentingen erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen (Abschnitt III. dieser Satzung) sowie für die Sportnutzung außerhalb des Schulbetriebs Gebühren. Gebührenschuldner ist der jeweilige Verein, der Veranstalter nach § 11 Ziff. 1 bzw. der Antragsteller nach § 2 Ziff. 1 dieser Satzung.

§ 14 - Festsetzung der Benutzungsgebühren

I. Veranstaltungen

1. Mehrzweckhalle

Bereich	Gebühr einschl. MwSt. pro Tag der tatsächlichen Nutzung
Haupthalle EG	300,00 €
Bühne EG mit Technik (einschl. Regieraum, Beleuchtung, Beschallung)	100,00 €
Bühne EG ohne Technik	30,00 €
Cafeteria EG	150,00 €
Galerie OG mit Barbereich	150,00 €
Küche EG	100,00 €
(einschl. kompletter Ausstattung)	
Gymnastikraum UG	150,00 €
Musikproberaum UG mit Nebenräumen	150,00 €

2. Nebenkosten

Anwesenheit Hausmeister / Beauftragter der Gemeinde **30,00 € einschl. MwSt.** je angefangene Stunde

Bereitschaft Hausmeister / Beauftragter der Gemeinde **15,00 € einschl. MwSt.** je angefangene Stunde

Weitere Nebenkosten wie Strom, Abfallentsorgung, Heizung, Lüftung usw. sowie die Nutzung der WC-Anlagen und die Einweisung / Übergabe und Abnahme durch den Hausmeister sind in den Gebühren laut Ziff. 1 enthalten.

3. Weitere Bestimmungen

a) Gebührenermäßigung

Die Gebühren nach Ziff. 1 ermäßigen sich um 50 % für

- Veranstaltungen örtlicher Vereine.
Nicht unter diese Regelung fallen private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern.

Wegen

der Erlaubnis für solche Veranstaltungen gilt § 2 ff. entsprechend.

- Privatveranstaltungen von Personen, die in der Gemeinde Dürmentingen wohnen (bei Hochzeitsveranstaltungen mindestens ein Ehepartner / eine Ehepartnerin).
- Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichem Interesse dient und politischer Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind.
- Kirchliche Veranstaltungen.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Gebührenermäßigungen entscheiden.

b) Gebührenbefreiung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist für folgende Anlässe gebührenfrei:

- Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird.
- Hauptproben örtlicher Vereine und Gruppierungen vor öffentlichen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen von Schule und Kindergärten.
- Veranstaltungen der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Gebührenbefreiungen entscheiden.

c) Kautions

Für jede Veranstaltung ist unabhängig vom überlassenen Bereich der Mehrzweckhalle eine Kautions in Höhe von pauschal **450,00 €** zu entrichten.

Die Kautions wird vor der Veranstaltung vom zu benennenden Konto der Veranstalter abgebucht.

Nach der Veranstaltung und Abnahme der überlassenen Bereiche wird die Benutzungsgebühr per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Hierbei erfolgt eine Verrechnung der Kautions mit der Benutzungsgebühr sowie ggf. mit weiteren Ansprüchen der Gemeinde und Rückerstattung des ggf. übersteigenden Betrages.

II. Sportnutzung

Für die Sportnutzung außerhalb des Schulbetriebs werden folgende Gebühren erhoben:

Haupthalle EG	6,00 € einschl. MwSt. je angefangene Stunde
Galerie OG	3,00 € einschl. MwSt. je angefangene Stunde
Gymnastikraum UG	2,00 € einschl. MwSt. je angefangene Stunde

Grundlage für die Abrechnung der Benutzungsgebühren ist der mit der Gemeinde abgestimmte **Belegungsplan**.

Die Abrechnung erfolgt in vierteljährlichen Abständen.

Die Gebühren für die Sportnutzung der Mehrzweckhalle ermäßigen sich um 50 % bei Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppierungen.

§ 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

(2) Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Dürmentingen, den 21.12.2021

gez.
Dietmar Holstein
Bürgermeister